

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinland-Pfalz**

**Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Bad Dürkheim (Rest)
Az.: 41005-HA6.2**

67433 Neustadt, 21.10.2010

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Prüfung der Umweltauswirkungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren

1. Aufgrund des § 19 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), wird der Entwurf des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) im Flurbereinigungsverfahren **Bad Dürkheim (Rest)** ausgelegt.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz hat den Plan nach § 41 FlurbG im Entwurf aufgestellt. Der Planentwurf wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fachaufsichtlich geprüft.

2. Dieser Planentwurf liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit
vom 02.11.2010 bis 01.12.2010

**bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Landwirtschaftsabteilung
(Zimmer Nr. 109, Frau Müller), Mannheimer Straße 24 in 67098 Bad Dürkheim**

täglich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen in derselben Zeit auch beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz, Abt.
Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in
67433 Neustadt, Zimmer 310**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aus.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens von jedermann eingesehen werden.

3. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden; hierzu gehören auch

Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Entscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

4. Die Öffentlichkeit wird über die Entscheidung unterrichtet. Der Inhalt der Entscheidung mit Begründung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann